




# BUNDESVERSICHERUNGSAMT

Zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz

## Kurzüberblick über die Abschlussprüfung für Sozialversicherungsfachangestellte

### - Fachrichtung knappschaftliche Sozialversicherung-

<b>Wann findet die Abschlussprüfung statt?</b>	Zeitpunkt und Ort werden in der Ladung zur Prüfung rechtzeitig bekannt gegeben.
<b>Wie läuft die schriftliche Prüfung ab?</b>	<p>An <u>vier</u> Tagen sind <u>vier praxisbezogene</u> Arbeiten in folgenden Fächern zu schreiben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>Versicherung und Finanzierung</u> (1 Arbeit, 150 Minuten) insbesondere aus den Aufgabengebieten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Versicherungsverhältnisse</li> <li>• Beiträge</li> </ul> </li>   <li>2. <u>Leistungen</u> (2 Arbeiten, je 150 Minuten) insbesondere aus den Aufgabengebieten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Leistungen bei Krankheit</li> <li>• Rehabilitation</li> <li>• Rentenansprüche, -höhe, und -zahlung</li> </ul> </li>   <li>3. <u>Wirtschafts- und Sozialkunde</u> (1 Arbeit, 90 Minuten) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsrecht</li> <li>• Beschäftigung <span style="float: right;">80%</span></li> <li>• Betrieblicher Leistungsprozess</li> <li>• Wirtschaftskreislauf</li> <li>• Konjunktur</li>   <li>• Sonstige Bereiche des <span style="float: right;">20 %</span> Rahmenlehrplans Wirtschaftslehre</li> </ul> </li> </ol> <p>Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, werden die Arbeiten nicht mit Namen, sondern mit <u>Kennziffern</u> versehen.</p>
<b>Welche Hilfsmittel sind erlaubt?</b>	Die zugelassenen Hilfsmittel sind in den jeweiligen Aufgaben angegeben. Sie erhalten alle benötigten Hilfsmittel und einen einfachen Taschenrechner.
<b>Was passiert bei Täuschungshandlungen?</b> 	Über die Folgen einer Täuschungshandlung der Prüfungsausschuss. Er kann, je nach Schwere der Täuschung, Punkte abziehen oder Arbeiten mit Null bewerten. Auch eine erst nach Abschluss der Prüfung erkannte Täuschungshandlung kann im nachhinein geahndet werden.
<b>Wie läuft die mündliche Prüfung ab?</b>	Sie sollen anhand eines vorgegebenen Sachverhalts in einem maximal 30 minütigen <u>Gespräch</u> zeigen, dass Sie <u>berufstypische Vorgänge</u> bearbeiten und lösen können. Den Sachverhalt und dessen rechtliche Bewertung sollen Sie einem Kollegen oder Vorgesetzten erklären oder einen Versicherten beraten. Die Rolle des Gesprächspartners übernimmt ein Prüfer. Auf das Gespräch können Sie sich 15 Minuten vorbereiten.

<p><b>Wer darf nicht an der mündlichen Prüfung teilnehmen?</b></p> 	<p>Wer in drei Fächern die Note „mangelhaft“ oder in einem Fach die Note „ungenügend“ erhalten hat.</p>																																				
<p><b>Wann erfolgt eine mündliche Ergänzungsprüfung?</b></p>	<p>Eine mündliche Ergänzungsprüfung (ca. 15. Min.) kann im Anschluss an die mündliche Prüfung beantragt werden und erfolgen, wenn in bis zu zwei Prüfungsfächern mangelhafte Leistungen erbracht wurden, ein drittes Prüfungsfach mit mindestens ausreichend bewertet wurde, und die Ergänzungsprüfung zum Bestehen der Abschlussprüfung beitragen kann. Die Ergänzungsprüfung erfolgt in dem oder dem der beiden mit mangelhaft beurteilten Fächer, das der Prüfling selbst bestimmt .</p>																																				
<p><b>Von wem und wie werden die Prüfungsleistungen bewertet?</b></p>	<p>Die Prüfung wird von einem <u>Prüfungsausschuss</u> mit fünf Mitgliedern (je zwei Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und einem Berufsschullehrer) abgenommen, der jede Prüfungsleistung nach folgendem <u>Punktesystem</u> bewertet:</p> <table border="0" data-bbox="504 752 1157 920"> <tr> <td>sehr gut</td> <td></td> <td>100</td> <td>-</td> <td>87,5</td> <td>Punkte</td> </tr> <tr> <td>gut</td> <td>unter</td> <td>87,5</td> <td>-</td> <td>75</td> <td>Punkte</td> </tr> <tr> <td>befriedigend</td> <td>unter</td> <td>75</td> <td>-</td> <td>62,5</td> <td>Punkte</td> </tr> <tr> <td>ausreichend</td> <td>unter</td> <td>62,5</td> <td>-</td> <td>50</td> <td>Punkte</td> </tr> <tr> <td>mangelhaft</td> <td>unter</td> <td>50</td> <td>-</td> <td>25</td> <td>Punkte</td> </tr> <tr> <td>ungenügend</td> <td>unter</td> <td>25</td> <td>-</td> <td>0</td> <td>Punkte</td> </tr> </table> <p>Die addierten und durch vier geteilten Punkte der drei schriftlichen Arbeiten und der mündlichen Prüfung bilden das Ergebnis. Der Anteil der schriftlichen Prüfung an der Gesamtnote beträgt somit 75 %, der der mündlichen Prüfung 25 %.</p>	sehr gut		100	-	87,5	Punkte	gut	unter	87,5	-	75	Punkte	befriedigend	unter	75	-	62,5	Punkte	ausreichend	unter	62,5	-	50	Punkte	mangelhaft	unter	50	-	25	Punkte	ungenügend	unter	25	-	0	Punkte
sehr gut		100	-	87,5	Punkte																																
gut	unter	87,5	-	75	Punkte																																
befriedigend	unter	75	-	62,5	Punkte																																
ausreichend	unter	62,5	-	50	Punkte																																
mangelhaft	unter	50	-	25	Punkte																																
ungenügend	unter	25	-	0	Punkte																																
<p><b>Wann ist die Abschlussprüfung bestanden?</b></p> 	<p>Wenn in zwei der drei schriftlichen Prüfungsfächer mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden, kein Prüfungsfach und die mündliche Prüfung mit ungenügend und das Gesamtergebnis mit mindestens ausreichend bewertet wird.</p> <p>Über die bestandene Prüfung erhalten Sie am Prüfungstag ein Zeugnis vom Prüfungsausschuss.</p>																																				
<p><b>Wiederholungsprüfung?</b></p>	<p>Wird die Abschlussprüfung nicht bestanden, kann sie zweimal wiederholt werden. Auf Antrag können mindestens ausreichende Leistungen in einzelnen Prüfungsfächern bei der Wiederholungsprüfung angerechnet werden.</p>																																				
<p><b>Erleichterungen für Behinderte</b></p>	<p>Auf Antrag sind angemessene Erleichterungen zu gewähren. Die fachlichen Anforderungen dürfen dabei aber nicht herabgesetzt werden. Der Antrag ist <u>rechtzeitig</u> (ca. 6 - 8 Wochen vor der Prüfung) einzureichen. Ihm ist ein <u>aktuelles</u> ärztliches Gutachten über Art und Umfang der Behinderung beizufügen.</p>																																				
<p><b>Im übrigen</b></p>	<p>Vergessen Sie bitte nicht, Dienst- oder Personalausweis zur Prüfung mitzubringen!</p>																																				

**Vergessen Sie bitte nicht, jede Änderung Ihrer Anschrift auch dem Bundesversicherungsamt mitzuteilen. Bei Fragen erreichen sie uns unter :**

**Bundesversicherungsamt, Referat 822,  
Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn**

**Herr Haas (Ausbildungsberater)**

**Tel.: 0228/ 619 - 1864 und Fax: -1830**

**E-mail: heinz-joachim.haas@bva.de**